

Verein

für

Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Streitfache Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. wegen Brechung von Ruggburg.

Mitgeteilt von Hugo Bazing.

In unseren Tagen, da wir geordneter staatlicher Zustände uns erfreuen dürfen, und die innern Gegensätze teils vor den Gerichten, teils in unblutigen parlamentarischen Kämpfen zum Austrage kommen, mag es nicht ohne Interesse sein, ein Bild aus jenen Zeiten, in denen es gegen Vergewaltigungen so gut wie gar keinen Rechtsschutz gab, in Vergleichung zu ziehen.

Wir wissen, wie im Mittelalter das Fautrecht bei uns in Geltung war, wie die freien Landeigentümer mit ihren Helfershelfern gegen einander eigene Mächte bildeten, die im kleinen unter sich Privatkriege führten ganz ähnlich wie im großen die Völker. Es ist bekannt, wie durch Jahrhunderte weltliche und geistliche Gewalten gegen das Fehdewesen ankämpften, wie es aber an einer durchgreifenden Macht fehlte, welche dem immer und immer wieder verkündeten Landfrieden völlige Geltung verschafft hätte, wie man bemüht war, die Fehden wenigstens auf gewisse Zeiten einzuschränken und in bestimmte Regeln zu bannen, z. B. durch die Vorschrift des vorherigen Anfagens, daß es dann endlich im Jahre 1495 unter Maximilian I. gelang, auf dem Reichstage zu Worms einen allgemeinen Landfrieden von unbefränkter Dauer in Deutschland aufzurichten, mit der wesentlichen Bestimmung in §§ 1 und 2, daß von Zeit dieser Verkündung an niemand den andern befehlen, alle offene Fehde durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan sein solle, daß aber auch dieses Gesetz nicht mit einem Schlage alle Fehden zu tilgen vermochte, so daß das Sprichwort: es sei dem Landfrieden nicht zu trauen, sich noch in unsere Zeit fortvererben konnte.

Allein wenn auch jener Zustand öffentlicher Unsicherheit im ganzen eine bekannte Sache ist, so erhalten die Bilder solcher Zeitverhältnisse doch erst durch Darstellung von Einzelheiten Farbe, und solche Einzelheiten sollen im folgenden aus Akten des 15. Jahrhunderts vorgeführt werden.

Im Ulmer Archiv befindet sich ein ziemlich dickleibiger Aktenbund über einen Prozeß, der in der Mitte des 15. Jahrhunderts von den Grafen Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans (oder wie man damals schrieb Sanagaza) als Klägern gegen die oberschwäbischen Städte Ulm, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch als Beklagte wegen Entschädigung für Brechung der Burg Ruckburg geführt wurde.

Diese Ruckburg, oder nach damaliger Schreibweise Ruggburg, stand nahe bei Bregenz an der Straße nach Lindau, und gehörte zur einen Hälfte dem Hans von Rechberg, welcher seinen Sitz auf der Burg hatte, und zur andern Hälfte den Brüdern seiner Gemahlin, den schon genannten beiden Grafen von Werdenberg-Sargans, den Klägern. Da von dieser Burg aus die Umgegend vielfach beunruhigt; namentlich Unterthanen von Ravensburg und Wangen beschädigt wurden, so wurde

sie von den genannten 8 Städten 1452 belagert, erobert und zerstört oder nach damaligem Ausdruck gebrochen.

Daraus entftanden nun zwei abgefonderte Prozesse, eine Entschädigungsklage des Hans von Rechberg zu feinem Teil und eine folche der Brüder Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans zu ihrem Anteil. Der erste Streit, dessen Untersuchung dem Markgrafen Karl von Baden, dem Erbmarfchall Heinrich von Pappenheim und Walter von Hürnheim übertragen war, endigte 1458 damit, daß die Städte 3500 fl. zahlen mußten (Stälin Wirtb. Gefch. III. 497—498. Baumann, Gefch. des Allgäus, Bd. II. S. 49—50), der zweite Streit ist Gegenstand unserer hiesigen Akten und ist folgendes der Verlauf und das Ergebnis des Prozesses, wobei ich jedoch zu bemerken habe, daß die hiesigen Akten manche Lücken haben, wie sie andererseits auch wieder manches enthalten, was nicht unmittelbar zu diesem Prozeß gehört, daß sich übrigens die hiesigen Akten aus denen des K. Staatsarchivs in Stuttgart, deren Einsicht mir gewährt wurde, in einigen Punkten ergänzen lassen.

Vorausfchicken muß ich einige in die Zeit vor der Ruckburger Fehde fallende Vorgänge, weil sich aus ihnen erklärt, wie es kam, daß im Jahre 1452 von Ruckburg aus den Städteunterthanen so viel Schaden zugefügt wurde.

Heinrich von Ifenburg der Jüngere und sein Vetter Hans von Rechberg von Hohenrechberg fchickten unterm 18. und 17. Oktober 1451 Fehdebrieft an die Stadt Ulm und die mit ihr verbündeten Städte, weil vor Zeiten die Städte dem Veit von Ifenburg, Vater des Heinrich, das Schloß Ifenburg „abgewonnen“ hätten. Auch eröffnete Ifenburg die Feindfeligkeiten damit, daß er den Rudolf Mundprat von Ravensburg und den Jörg Ehinger von Ulm aufgriff und auf Ramftein gefangen fetzte. Ulm beklagte sich in einer Zufchrift an Ifenburg bitter hierüber, da die Sache mit Veit von Ifenburg längft abgethan fei, und verlangte die unentgeltliche Freigabe der Gefangenen. Dazu verftand sich aber Ifenburg keineswegs, vielmehr mußten die Gefangenen nach einem durch Hans von Klingenberg und Hans von Stain im Februar 1452 vermittelten Abkommen an Ifenburg und Rechberg 3500 fl. und nach einer fernerer Urkunde dem Rechberg noch weitere 700 fl. Löfegeld bezahlen.

Die Städte ihrerfeits, welchen nun auch Rottweil sich angeschlossen hatte, unternahmen einen Feldzug zu Zerstörung der Burg Ramftein, fammelten im Juli ein Heer von 1550 Mann zu Fuß und 220 Reifigen in Rottweil, zogen von da vor das Schloß und eroberten dasfelbe am 20. Juli 1452. Jakob Ehinger befehligte die Ulmer, und seine Berichte über Belagerung und Einnahme des Schloffes liegen bei den Akten.

Hans v. Rechberg rächte sich das ganze Spätjahr hindurch in einer Reihe von Gewaltthätigkeiten, über die wir unten die Zeugen reden lassen wollen.

Das erste Aktenstück nun, welches über den Prozeß Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. vorliegt, ist erst aus dem Jahre 1457, vermutlich waren vergebliche Vermittlungsversuche vorangegangen. Es schloßen nämlich die Parteien zu Feldkirch am Dienstag vor Mariae Verkündigung 1457 vor dem Landvogt Grafen Heinrich von Lupfen die Übereinkunft, daß zur Entscheidung ihres Streits wegen Ruckburg der Graf Ulrich von Württemberg zum Schiedsrichter gewählt sein soll, und was von ihm und seinen Räten erkannt werde, „daby sol es denn von bayden tailen ungewägert und ungeappelliert ufrechtiglich und vest belyben und von dhainem tail umb kaynerlay urfach willen — — wytter gezogen werden.“ Die Städte waren bei diesem Akte vertreten durch Mang Krafft des Rats zu Ulm, Alexius Gäb Burgermeister zu Memmingen und Jakob Schellang des Rats zu Ravensburg.

Graf Ulrich V. von Württemberg, der gewählte Schiedsrichter, scheint sich aber der Sache nicht sofort angenommen zu haben, denn von jetzt ab schweigen die Akten 15 Jahre lang, in welcher Zeit freilich Graf Ulrich in allerlei Handel verwickelt war und vom 30. Juni 1462 bis Januar 1463 als Gefangener des Pfalzgrafen Friedrich auf dem Heidelberger Schlosse saß. Stälin, III. 536—544.

Doch von 1473 an war Graf Ulrich von Württemberg in der Sache thätig, er erließ, nachdem auf einem Rechtstag zu Stuttgart die Parteien angehört worden, am Mittwoch nach Ottmarstag (= 17. November) ein Beweisurteil, in welchem freilich ohne Anführung der Streitpunkte sich darauf beschränkt wird, die Parteien zu Führung des Beweises für ihr Vorbringen vor den bestellten Beweiseinzugskommissären, nämlich den Bischöfen von Augsburg und Konstanz und dem Abt zu St. Gallen, binnen bestimmter Frist aufzufordern. Es ergibt sich aber aus den bei den Akten befindlichen Parteischriften, daß die wesentlichen Streitpunkte die waren, ob, wie die Kläger geltend machten, diese wirklich zur Hälfte Eigentümer von Ruckburg waren, und ob verfäuldet worden war, ihnen vor Belagerung der Burg einen Abfage- oder Fehdebrief zu senden, andererseits ob, wie die Städte behaupteten, Ruckburg ein Raubschloß war, von welchem aus durch Brand, Raub, Schatzung die ganze Umgegend geschädigt und die Straße unsicher gemacht wurde, und ob die Kläger an diesen Gewalthandlungen Anteil hatten.

Der Bischof von Konstanz erließ auch sofort Ladungen zur Beweisaufnahme und der Bischof von Augsburg übertrug seinerseits den Beweiseinzug dem Spitalmeister Jos in Memmingen, es kam auch zu einem Zeugenverhör in Chur, aber das Ergebnis der Beweisaufnahme liegt nur von Konstanz vor, und zwar in einer umfangreichen Protokollabschrift. Dieses Protokoll, 16 Sexterne stark in Folio, enthält die Angaben von nicht weniger als 91 Zeugen, welche im Februar 1474 teils in Konstanz, teils, soweit sie dort zu erscheinen verhindert waren, in Lindau durch die Räte des Bischofs Hermann und einige Notare verhört wurden, und diese eidlichen Zeugenaussagen geben uns ein deutliches Bild von dem damaligen Treiben auf Schloß Ruckburg; es sei deshalb gestattet, das Wesentliche hieraus mitzuteilen:

1. Brand zu Mollenberg bei Wafferburg.

Nach vorheriger Anfrage von Ruggburg, daß man das Dorf anzünden werde, kamen um Jakobi des Jahrs der Zerstörung von Ruggburg bei 14 Gefellen von Ruggburg oder Böcke, wie der Zeuge 86 sie nennt, nach Mollenberg, sie waren zu Fuß und barfchenkel, darunter der Pfau und der Peter Murer, und steckten dem nach Wangen zugehörigen Halder zwei Häuser, einen Stadel und eine Torkel an, der Stadel konnte noch gelöscht werden, die 3 anderen Gebäude brannten nieder. Der Zeuge Himpler, der herzu lief, um zu löschen, wurde von den Ruggburger Gefellen davon zurückgehalten.

Zeugen 1. 12. 17. 18. 43. 77. 79. 85. 86. 87.

Den Ausdruck Böcke für Knechte, die in Fehden dienten, hat auch Schmid, Schwäb. W.B. 83.

2. Brand und Raub zu Grüenburg (wohl Grüenberg OA. Wangen).

Um Johannistag — nach andrer Angabe zur Herbstzeit, nach dem Schreiben von Wangen an Ulm ist es in der Nacht vom 7. auf den 8. September gewesen — in dem Jahre der Zerstörung von Ruggburg fielen Rechbergs Knechte von Ruggburg in Grüenburg ein, es waren ihrer viele, und sie waren mit kurzen Juppen und Röcklein angethan.

Sie verbrannten dem zu Wangen gehörigen Ruf Schlachter fein Haus, raubten ihm Vieh und nahmen seinen Sohn Konrad gefangen.

Auch dem Bruder des Ruf Schlachter, dem Hainz Schlachter, nach Lindau gehörig, und andern Leuten, die nicht des Kriegs waren, nahmen sie ihr Vieh. Doch bekamen die zu Lindau gehörigen ihr Vieh wieder bis auf ein Rind.

Conrad Schlachter aber wurde um 70 fl. geschätzt.

Zeugen 1. 2. 12. 17. 18. 22. 24. 43. 77—79. 85. 86.

3. Brand und Raub zu Riethers.

Das Dorf Riethers (Riethersheim, Rietheim) unweit Bregenz gehörte zum großen Teil zu Wangen.

In dem Jahre nun, in welchem Ruggburg von den Städten zerstört wurde, kamen in einer Nacht von Freitag auf Samstag um St. Michels Tag bei 15 Knechte des Hans von Rechberg auf Ruggburg nach Riethers. Sie waren zu Fuß, barfchenkel, nur mit Wämfern und niedern Schuhen angethan, aber mit langen Armbrüsten und Handbüchsen bewaffnet, und zwar waren dabei Claus Schulpin, Hans Schnabel, Hans Pfaw, der Hafen, der Kitzel, der Löffler, Martin Schwaderberg, der Golter, der Beck und andere.

Diese Gefellen zündeten in Riethers 5 Häuser an, nahmen den Leuten Roffe und Rindvieh — bezüglich der Zahl schwanken die Angaben der Zeugen zwischen 20 und 40 Stück — und raubten Korn, Heu und Stroh, nahmen auch den Hainz Sibolt und den Stefan Grundler, die auf der Wart waren, gefangen, und ebenso den Hans Koch und den Hainz Baumann.

Mit den Gefangenen und dem geraubten Vieh zogen sie dann am Morgen unter großem Gesehrei und Jauchzen und mit einer Pfeife und Summerfpiel — d. i. nach Schmeller II. 283 eine Pauke — an Lindenberg vorbei nach Ruggburg, wofelbst die Gefangenen „in den Blocker geblockt“, das Rindvieh aber zum Teil so gleich gefchlachtet wurde.

Die Gefangenen wurden in der Folge geschätzt und ausgelöst, Sibolt um 44 fl., Baumann um 42 fl., Koch um 40 fl.

Unter den Beraubten waren auch solche, welche nicht zu Wangen, sondern zu andern Herrschaften gehörten, so der Kumpin zu Bregenz gehörig, dem ein Maiden (d. h. verschnittenes Pferd) und 2 Kühe genommen worden. Diesen wurde durch Dazwischenkunft des Vogts von Bregenz ihr Vieh zurückgegeben, und soweit es schon gefchlachtet war, erhielten sie die Haut und 2—3 fl. für den Kopf.

Den Gesamtschaden schätzt einer der Zeugen zu 400 fl.

Zeugen 3. 9. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 21. 22. 26. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 55. 56. 57. 64. 67. 69. 71. 72. 73. 74. 75. 80. 81. 82. 83. 91.

(In den Zeugenausagen — Zeuge 31 — kommt der mir dunkle Familienamen Dalch vor. Der Zeuge 44 heißt Hanns Fridank, ein Namensvetter des bekannten Dichters des 13. Jahrh.)

4. Brand in Haimhofen.

Um Michaelis des Jahrs, in welchem Ruggburg zerstört worden, zündeten in Haimenhoven (jetzt Haimhofen) am Bodensee Hans Pfau und andere Knechte von Ruggburg nachts zweien Brüdern Rich zu Wangen gehörig zwei Häuser an, und es brannten diese Häuser ab mit allem, was darin war, namentlich mit 19 — nach andrer Angabe 21 — Stück Vieh.

Zeugen 3. 9. 11—16. 31. 34. 36. 39. 41. 45. 46. 55—57. 64. 67. 69. 71. 72. 74. 75. 80. 81. 83.

5. Gefangennahme des C. Klainbrot von Schwanden, OA. Wangen.

Um die Zeit des Brands von Haimenhofen nahmen die Gefellen des Hans von Rechberg den Cunz Kleinbrot von Schwanden nachts gefangen, und führten ihn auf Schloß Ruggburg, wofelbst er um 300 fl. geschätzt wurde.

Zeugen 9. 13. 14. 15. 16. 31. 36. 41. 56. 57. 64. 68. 71. 72. 74. 80. 83.

6. Brand in Gerwigs.

Auf St. Michaelis Nacht in dem Jahre der Zerftörung Ruggburgs haben die Knechte des Hans v. Rechberg dem Ruf Hag (Hager) zum Gerwigs Haus und Stadel verbrannt.

Nach Eroberung des Schloffes Ruggburg wurde Hag in der Faftenzeit an unfer Frauen Abend durch Peter Murer, einen Knecht des Hans von Rechberg, erschossen (oder nach andrer Angabe erstochen).

Zeugen 1. 12. 15. 17—20. 22. 25. 43. 56. 78. 79. 85. 86. 90.

7. Überfall von Ingoldingen, OA. Waldfee.

Zwei Brüder Feßler von Ingoldingen (das Protokoll hat Ingoltingen), deren Vater von einem Bauern von Ingoldingen erstochen worden war, baten den Hans v. Rechberg auf Ruggburg um Beistand.

In dem Jahre der Zerftörung von Ruggburg nun überfielen die Knechte Rechbergs bei 40 an der Zahl theils zu Pferd theils zu Fuß in Begleitung der Brüder Feßler das Dorf Ingoldingen, raubten bei 40 Roffe, nahmen den Michael Kempff und den Conrad Mor von Ingoldingen gefangen und führten die Gefangenen und die geraubten Roffe auf Schloß Ruggburg.

Michael Kempff wurde dann um 135 fl. und Conrad Mor um 115 fl. geschätzt, und für die Pferde mußten 200 fl. Lösegeld bezahlt werden.

Zeugen 4. 5. 6. 7. 14. 58. 59. 61. 62. 63.

8. Überfall von Manzell.

Der Weiler Manzell, Gem. Schnetzenhausen, OA. Tettnang, nach dem wbg. U.B. 812 Maduncella, 897 Manuncella, nach Birlinger, alem. Spr. 113 auch Magincella, im 15. Jahrh. aber nach unfern Akten Manuzell und Manntzell geschrieben, gehörte mit feinen 8 Häusern dem Kloster Weißenau, und hatte nur insofern einige Beziehung zu den Reichsstädten, als der Abt von Weißenau Bürger von Ravensburg war.

Kurz vor Brechung der Burg Ruggburg nun überfielen in der Nacht Hans v. Rechbergs Söldner mit Armbrusten und anderem bewehrt Manzell, nahmen aus den Häusern allerlei Hausrat und brachten die Plunder — daher unfer plündern — in ein Schiff, nahmen auch den Wächter Hans Lipp gefangen und fuhren dann auf dem See davon.

Der Abt von Weißenau, der von dem beabfichtigten Überfall Kunde erhalten hatte, schickte 3 Reitende nach Manzell, als diese aber am Morgen dort ankamen, waren die Ruggburger schon abgezogen. Sie setzten ihnen nach bis zur Klaufe, kehrten dann aber wieder um, da sie sahen, daß sie nichts ausrichten konnten.

Ein Schneider von Lindau mit Namen Hans Märker war gerade auf Schloß Ruggburg mit Nähen beschäftigt, als die Knechte mit dem Gefangenen und dem Raube zu Schiff ankamen; der Raub bestand aus Betten, Bettgewand, Kleidern, Pfannen und sonstigem Hausrat, und wurde nicht lange darnach in Gegenwart des

Schneiders „verbüetet“ (d. h. wohl als Beute verteilt), darunter ein weißer Rock, ein weißer Mantel und ein beschlagener Kopf des Leutpriefters von Manzell. Der gefangene Hans Lipp aber wurde um 40 fl. geschätzt.

Drei Jahre später kamen etliche Knechte („Buben“) des Grafen Jörg von Sannagaza nach Manzell, verbrannten dem Frod (wohl zu ahd. fruot verständig) sein Haus und nahmen den armen Leuten 5 Roffe und Hausrat.

Zeugen 10. 27. 28. 29. 30. 52. 65. 66.

9. Einbruch auf der Infel bei Lindau.

Nicht lange vor Brechung des Schlosses Ruggburg haben die Knechte von Ruggburg nachts auf der Infel bei Lindau die Torkel des Hans Gerung erbrochen, und daraus 12–13 Fardeln Leinwand genommen, welche dem Kaspar Necker und Gen. von Isny gehörte.

Zeugen 2. 24. 51. 53. 54.

10. Raub in Schwarzenbach, Gemeinde Neu-Ravensburg.

In dem Jahre der Eroberung von Ruggburg wurden in einer Nacht dem Hans Huber in Schwarzenbach im Namen des Hans v. Rechberg 4 Roffe genommen und nach Ruggburg geführt, die er dann um 13 fl. löste.

Unter den Thätern war der Hans Cuny und der Salispach.

Zeugen 12. 20.

Ich übergehe, um nicht zu ermüden, die Auslagen der Zeugen über einige weitere Gewaltthaten, so die Gefangennahme eines Bürgers von Wangen, die eines Schönausers, Hochdorfers, Hans von Buch, des Nunnan-Ulin von Tennenberg, die Beraubung des Pfarrers zu Haimerkirch, des Ruf Bernhart, des Sträßer in Niederrenti, die Schatzung des Pfarrers Spathelfer, des Wolf vom Riether-Hard, die Brandlegung zu Engetsweiler, den Raub in Neu-Ravensburg. Ich will nur noch zwei Fälle anführen, welche deutlich ergeben, daß man die Räubereien keineswegs auf diejenigen beschränkte, mit denen man in offener Fehde war.

11. Straßenraub an den Händlern von Tennenberg.

Etliche Sämer von Tennenberg im Waldgäu wollten mit Schmalz, Käs und „annder äffig Ding“, wie der Zeuge 70 sich ausdrückt, womit sie 13 Roffe beladen hatten, den Markt in Lindau besuchen, wurden aber von den Ruggburgern bei der Lublach aufgehoben, auf Schloß Ruggburg geführt und ihrer Waren beraubt. Doch hörte ein Zeuge sagen, sie sollen bezahlt werden.

Zeugen 2. 9. 15. 51. 52. 54. 67. 70.

Sämer sind wohl die saumroßeführenden Händler, aus sagma Packfattel und Laft. Weigand W.B.

12. Raubanfall auf Büttel von Lindau.

Cunrat Büttel von Lindau erzählt, wie er und einige andre den Städten auch nicht verwandte Leute mit Waren aus welchen Landen glücklich bis an den Bodensee gekommen gewesen, so seien etliche ab Ruggburg, darunter der Schnabel ihnen nachgeeilt, und wenn sie nicht entronnen und durch die von Lindau „entschüt“ d. h. befreit (Grimm III. 613) worden wären, so wäre ihnen ihre Habe genommen worden.

Zeugen 88 und 2.

Endlich zu der allgemeinen Frage, ob Ruckburg ein Raubschloß gewesen, gaben 14 Zeugen an: es war landeskundig.

Es war landeskundig, daß Ruckburg (Ruggburg) ein Raubschloß in dem Sinne war, daß daraus jedermann, er gehörte den Städten zu oder nicht, des Seinen beraubt wurde, und der Verkehr auf der Reichsstraße fast niedergelegt war, so daß, wie die Zeugen 87 und 88 sich ausdrücken, niemand dafelbst zu wandeln „törfte“ „gedörfte“ d. h. wagte. Schmeller I. 625. Grimm II. 1746. Insbesondere wurden öfters geraubte Pferde von Ruckb. feilgeboten.

Zeugen 12. 15. 17. 20. 24. 51. 63. 67. 73. 87. 88—91.

(Der Zeuge 17 heißt Cunrat Tend.)

Das Rauben und Schätzen war auch kein schlechtes Geschäft, nach meiner ungefähren Berechnung haben die bezeugten Beraubungen und Schatzungen in dem Zeitraume von Jakobi bis Martini 1452 rund 1500 fl. eingetragen, eine Summe, welche mindestens den Aufwand für Haltung der Söldlinge vollkommen deckte.

Begreiflich konnten die oberöschwäb. Städte diesem Treiben nicht länger ruhig zusehen, Wangen bat dringend um Hilfe, und Ulm schreibt nun am Montag vor Martini an die Städte Rottweil, Schaffhausen, Biberach, Pfullendorf, Gmünd, Hall, Eßlingen, Bopfingen, Nördlingen, Nürnberg, Dinkelsbühl, Rottenburg, Windsheim, Wörth, Weißenburg, Aalen, Radolfzell, Augsburg, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen und Weil, daß die obern Städte und Ulm sich genötigt gesehen haben, ihre Truppen zur Belagerung von Ruckburg auszufertigen, und daß sie die andern Städte um Mithilfe, eventuell wenigstens um Teilnahme an den Kosten gebeten haben wollen. Diese Aufforderung blieb aber ohne Erfolg, es beteiligten sich nur die 8 schon genannten Städte, und unter ihnen wurde nun geplant, 600 Mann sollten in Wangen sich sammeln, und von da aus sollte das Schloß berannt, auch sollte zuvor den Teilhabern am Schloß abgeklagt werden.

In welcher Stärke die Truppen der Städte wirklich sich eingestellt haben, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen, über die Belagerung selber aber liegen Berichte der Hauptleute, namentlich des Jakob Ehinger, vor, welcher die Ulmer befehligte, und wie es scheint, auch den Oberbefehl über die Truppen der andern Städte hatte. Nach diesen Berichten hat die Belagerung jedenfalls vor Ottmarstag (16. Nov.) begonnen, die Belagerer hatten jedoch Schwierigkeiten durch Schneefall, sie hatten Mangel an Büchsenmeistern und auch an Munition, daher Ehinger einmal bittet, ihm 40 Steine (nach einem am 31. März 1630 aufgenommenen Inventar befanden sich noch zu dieser Zeit im Ulmer Zeughaus „90 Steinstück so 3 Pfund Stein schießen“) und 24 Zentner Pulver zu schicken, aber endlich am Tag von Mariä Empfängnis — 8. Dez. — wurden sie Herren der Burg. Der hierauf bezügliche Bericht des Jakob Ehinger auf einem Quartblatt Papier geschrieben trägt außen die Aufschrift:

Den fürsichtigen Erfamen vnd Wyfen Burgermaister vnd Rant der Stat
Vlme minen lieben Herren vnd Fründen
und lautet der Text:

Min willig Dienst allzit zuvor. Erfamen Wyfen Lieben Herren vnd guten fründ Ich füg üwer fürsichtikait zu Wißende daz uff hienacht vnser Lieben frawen tag nach miternacht die vyend der bi sibn vnd dreyfig gewesen sind vß dem schloß Ruggburg abgangen vnd hinweg komen sind vnd hettend daz anzundt. Alz Ich daz innen vnd gewar ward berufft Ich die Hoptlüt zu mir vnd namen daz schloß zu vnfern handen. Alz wir nu hiin kamen haben wir gefunden ainen priester ainen der ser geschossen ist zwo frawen vnd ain knaben waz wir denn suß gefunden haben daz wollen wir büten. Wen ich aber haim kom so will ich üch alle sachen bas erzellen den ich üwer wißhait

daz yetz schreiben kunne. Denn was ich getun kund daz üwer fürsichtigkeit
dienftlich lieb wär tätt ich allzit mit willen gern. Geben an vnser Lieben
frawen tag Anno domini 52°. Jacob Ehinger.

Nach diesen Zeugenaussagen konnte man denken, daß die Städte guten Grund gehabt, das Schloß Ruckburg zu zerstören, allein Graf Ulrich von Württemberg und seine Räte sahen die Sache anders an, auf einem Rechtstag in Stuttgart im Frühjahr 1476 erfolgte der Spruch, daß die Kläger über ihre Behauptungen zum Eide zugelassen werden sollen; der Spruch, der übrigens nur in unbeglaubigtem Notizblatt ohne Datum vorliegt, lautet wie folgt:

Nach clag antwort red vnd widerrede vnd nach Verhorung aller eingelegten Briefen vnd Kundschafften vnd allem fürgewandten Handel haben min gnediger Herre vnd seiner gnaden rette zu recht gesprochen mügen vnd wollen die bed Herren von Sanagaza fweren aide zu gott vund seinen hailigen

das der halbtail des schloßes ruckburg darnach sie clagen zu den zytten als die Stett das zerbrochen haben ir erkoufft gut gewesen sy

und das inen die Stett solichen briefe des abschrifft sie in gericht gelegt haben¹⁾ des datum stett vff frytag vor letare anno 52 vnd sie den also empfangen haben

vnd weder tatt noch getatt an difem des hantzen von rechbergs krieg gehept im kain hilf noch fürschub getan haben dann nach lut des Burgfriden vngewarlich auch in recht gelegt

vnd das inen auch die statt kain abkündung getan haben wie dann das alles in irem fürtrag gelut hat das wol man hören vnd sie tun solichen aide oder nit so sol darnach beschehen das recht sy.

Freilich hatte das Konstanzer Zeugenverhör keine Thatfachen ergeben, welche als Beweis dafür gelten konnten, daß die beiden Grafen von Werdenberg-Sargans sich an den Gewaltthätigkeiten ihres Schwagers Hans von Rechberg aktiv beteiligt hätten. Die Kläger erklärten sich zur Eidesleistung bereit, und auf einem weiteren Rechtstag in Stuttgart leisteten sie den Eid, worauf Graf Ulrich von Württemberg das Endurteil erließ, daß die Beklagten die Kläger zu entschädigen und die Kosten zu übernehmen haben. Von diesem Endurteil liegt keine Ausfertigung vor, man erfährt davon nur aus der Korrespondenz unter den Städten über die Frage, ob die von ihren Anwälten (Erhart Vehlin Burgermeister zu Memmingen und Hanns Weber, Burger und des Rats zu Ravensburg) vorläufig angemeldete Appellation weiter verfolgt werden soll.

Die Berufung wurde nicht verfolgt, sie wäre wohl auch angesichts der oben erwähnten Bestimmungen des Schiedsvertrags erfolglos gewesen.

Da aber das Urteil die Summe der Entschädigung nicht feststellte, so mußte über die Liquidation des Schadens weiter verhandelt werden, und kam es auf einem weiteren Rechtstag vom 9. Oktober 1476 zu einem Vergleich, dessen Hauptbestimmungen nach der bei den Akten des K. Staatsarchivs liegenden Abschrift so lauten:

„das die vorgenannten Rychs Stett sollen den vorgut vnsern öhemen Graue willhalmen vnd Graue jörigen von Sanagazza oder irn erben geben und VI M vnd zway Hundert guldin Rinischer vnd guter vnd inen die bezalen zu Buchorn am Bodensee an irn schaden, den Halbtail daran vff die Hailigen Wyhennächten schierist kommd vnd den andern Halbtail darnach vff vnser lieben frowen tag liechtmess och nechstkommende

¹⁾ Ein solcher Brief findet sich nicht bei den Akten.

oder in acht tagen den nechsten vor oder nach vngeuärlich für alle derselben von Sanagafa vordrung vnd ansprach die sy von des schloßvogt Ruggburg in maßen vorgemelt ist an die obgemelten Stett gehabt hand vnd darumb sy vor vns in recht gestanden sind. Item so sollen die obgenanten geprüder von Sanagafa für sich vnd ir erben den vorgenannten Richtetten vnd iren nachkomen ledigklichn u. aigentlich geben vnd ergeben iren tail des bergs vnd burgftall zu Ruckburg mit aller Zugehörd wie sy das von Hainrichn vogt erkoufft hand vnd wie das jetzo ist, vstgenomen ain wyßin die von den grauen von Sanagans dauon verkoufft wie dann dieselbe wyse och jetzo ist vngeuärlich vnd was die von Sanagafa des schloßhalb brieff haben. Es syen kouffbrieff oder ander brieff die sollen sy den Stetten ouch ubergeben.“

Die Vergleichssumme wurde dann nach vorliegenden Quittungen auch wirklich bezahlt, die Hauptquittung bei den Akten des K. Staatsarchivs ist ausgestellt zu Buchhorn Montag vor Reminiscere 1477 und in einer weiteren Urkunde vom gleichen Tage überlassen die Kläger den Städten ihren Anteil an dem Berg und Burgftall Ruckburg mit allem Zugehör zu eigen. Akten des St.Arch. Mit Einschluß der Kosten hatten die Städte von dem Handel einen Gesamtaufwand von 8680 fl., welche Summe nach einer gleichfalls bei den Akten des Staatsarchivs befindlichen auf Aftermontag nach Allerheiligen 1476 gestellten Rechnung unter die 8 beteiligten Städte in der Weise repartiert wurde, daß man, wie es heißt, „uff das hundert damit jede statt in antzall sitzet“ 500 fl. schlug. Hiernach traf es

die Stadt	Ulm		3 750 fl.
„	„	Memmingen	 1 500 „
„	„	Ravensburg	 900 „
„	„	Kempten	 500 „
„	„	Kaufbeuren	 750 „
„	„	Wangen	 500 „
„	„	Isny	 500 „
„	„	Leutkirch	 280 „
			8 680 fl.

Diese Kostenverteilung giebt willkommene Anhaltspunkte für die damalige Bevölkerung der genannten Städte.

Vergl. den Aufsatz von Dr. Pressel über Ulms Bevölkerungszahl im Mittelalter, Verhandlungen des Ulmer Vereins, Neue Reihe III. 37 ff.

Unter den Kosten sind unter anderm begriffen 500 fl. für die Kanzler in Stuttgart, wofür bei den Akten des K. Staatsarchivs eine Quittung auf Pergament vom Allerheiligenabend 1476 liegt. (Auf dem mittleren der 3 Wachsiegel steht Johannes Sailer.)

Sodann berechnet Ulm an Botenlöhnen seit Michaelis 1453 884 fl. und an Rittgeld und andern Reiseauslagen wie Zehrung, Geleitgeld etc. 802 fl. Nach letzterer Rechnung, welche wie die für Botenlöhne bei den Stuttgarter Archivakten liegt, brauchte Mang Krafft zu dem Ritt nach Feldkirch 11 Tage mit 3 Pferden, für die Reisen nach Stuttgart sind zum mindesten 3 Tage mit 3 Pferden verrechnet, einmal 10 Tage mit 3 Pferden, auch erfährt man aus der Rechnung, daß der Pfarrer von Ulm (sein Name ist nicht genannt) sowohl zu verschiedenen Rechtstagen in Stuttgart als auch zu dem Zeugenverhör in Konstanz mitgenommen wurde.

Der den Städten nach Bezahlung der Vergleichssumme ausgelieferte Berg mit der Ruine Ruckburg sollte nach anfänglicher Verabredung von der Stadt Wangen

für Rechnung der Städte verpachtet oder sonst benützt werden, später aber, nämlich am 10. Sept. 1491, stellt die Stadt Wangen einen (bei den Stuttgarter Archivakten liegenden) Revers aus, daß, nachdem die Städte ihren Anteil an dem Berg Ruckburg dem Spital zu Wangen überlassen haben, dieser Berg ewiglich bei dem Spital belassen und nie in andere Hände verändert werden soll.

Diese letztere Bestimmung verlor später ihre praktische Bedeutung, nachdem bei veränderten Zeiten die Befürchtung, es könnte Ruckburg zu einem neuen Raubschloß wieder aufgebaut werden, geschwunden war, es gingen deshalb eine Reihe von Besitzveränderungen vor sich, und ist das Anwesen gegenwärtig im Besitz eines Herrn Conrad Krüfi in Bregenz.

Keßlerlehen.

Nachdem ich in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Jahrgang 1872 S. 9—19 das Material für die Geschichte des ersten und ältesten Keßlerkreises, des ober schwäbischen, zusammengestellt und sodann im Jahrgang VII (1884) S. 101—102 der Württembergischen Vierteljahrshefte Belehnungsurkunden für den zweiten, den iller-lech schwäbischen Kreis veröffentlicht habe, erübrigt mir noch über die sechs weiteren Keßlerkreise nähere Nachricht zu geben.

Als dritter ist zu nennen der württembergische Keßlerkreis. Was über diesen vorhanden ist, hat Christian Friedrich Sattler, herzogl. württembergischer Rat und geheimer Archivar, in einem seltenen Schriftchen: „Vom Keßler- oder Kaltsehmids-Schutze älterer Zeiten, mit archivalischen Urkunden erläutert als ein Beytrag zum teutschen Staatsrecht, Tübingen bei Jakob Friedrich Heerbrandt 1781“ zusammengestellt.

Ich gebe zunächst die für diesen Kreis interessantesten Urkunden.

Wir Ludwig Graue zu Württemberg etc. bekennen und tun kundt offenbar mit diesem brief, daß wir für vns vnd den hochgebornen vnsern lieben bruder Vrichen Grauen zu Württemberg, alß der noch vnder seinen jaren ist, den kaltsehmiden, die in diesem land und in diesem kreyß als hernach geschriben steet, sitzent, wandlen und wonen, die gnad geton haben und tun in die mit diesem brief also, das sie jerlichen ein gericht oder mer, ob es inen füget, haben mögent, in unser stett ainerlei welche sie wellent und da mit irem gericht alle die so das hantwerk treibent, wa sie die ankomen, straffen und bessern, als ire rechte und gewonhait von alter herkomen sind, ungeverlich; und megent dieselben die da buswirdig sint oder werdent mit dem rechten nach irem gericht darumb bekümbren und angreifen in vnsern stetten und dörffern oder uff dem lande, wo sie megent, als ihr recht und gewonhait herkomen sint, ungeverlich. Und wir gebieten, heißen und empfehlen mit diesem brief allen vnsern vögten und amtblüten sie daran nit zu hindern, sondern sie getrülich darzu ze schirmen und ze fürdern als ander unser aigen lüt, on alle geverde, doch also, das sie keinen an sinem lib und glidern straffen sollen one unfere und unser amtblüt wissen und willen. Und die vorgeschriben gnad sol weren als lang biß an unser, des vorgenanten vnser bruders oder unser erben widerruffen und ist der kreyß: Des Ersten von Ulme hie dißhalb der Tonaw uff biß gen Tunow Eschingen, von dannen gen Villingen biß an den Fischmarkt, von Villingen gen Triberg,